

A-Post Plus

Patricia Gasser & Konradin Franzini
Grüne Risch-Rotkreuz
Suurstoffi 37
6343 Rotkreuz

Kontaktperson ist **Claudia Zraggen** claudia.zraggen@rischrotkreuz.ch
Abteilung Bau/Raumplanung/Immobilien Zentrum Dorfmat 6343 Rotkreuz www.rischrotkreuz.ch

12. August 2025
rizgcl 9975

Ortsplanungsrevision Gemeinde Risch

**Beantwortung der Einwendung vom 27. Mai 2025 von Grüne Risch-Rotkreuz, Rotkreuz,
betreffend Bauordnung, Zonenplanänderung und Parkplatzreglement**
Einwendung Nr. 09

Sehr geehrte Frau Gasser

Mit diesem Schreiben beantwortet der Gemeinderat Risch Ihre Einwendung im Rahmen der Ortsplanungsrevision.

Ausgangslage:

Die Dokumente zur Ortsplanungsrevision der Gemeinde Risch wurden vom 28. April 2025 bis 27. Mai 2025 bei der Gemeinde öffentlich aufgelegt. Am 26. Mai 2025 haben Sie als betroffene Grundeigentümerschaft fristgerecht Ihre Einwendung eingereicht. Am 23. Juli 2025 hat dazu eine Einwendungsverhandlung stattgefunden, das Protokoll dazu wurde Ihnen bereits zugestellt. Aufgrund der Besprechung hat sich der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 12. August 2025 mit der Beantwortung Ihrer Einwendung befasst.

Erwägung:

Zur Einwendungsverhandlung in rubrizierter Angelegenheit wurde ein Protokoll verfasst. Das Protokoll ist integrierender Bestandteil der vorliegenden Antwort des Gemeinderates und gibt die Diskussion in Bezug auf die hier interessierende Einwendung wieder.

Beschlüsse des Gemeinderats:

Antrag 1:

Bauordnung Art. 40 - Forderung von Wohnungsbau

- *Art 40.1: «Die Einwohnergemeinde fordert den preisgünstigen Wohnungsbau [...]»*
- *Art 40. 2: 50% statt «30% der Mehrausnutzung der Geschossfläche als preisgünstiger Wohnraum [...]» bei Neueinzonungen, Um- und Aufzonungen*
- *Art 40. 3: Erster Satz streichen.*
- *Art 40. 4: 50% statt «30% der Wohnfläche als preisgünstiger Wohnraum [...]» in der Birkenstrasse. Eigentumsklausel resp. Mischung soll gestrichen werden.*
- *Art 40. 5: 50% statt «30% der Wohnfläche als preisgünstiger Wohnraum [...]» im Weber-Areal. «Die Schaffung resp. der Erhalt von preisgünstigem Wohnraum kann auch mittels Sicherung und Erhalt von Bestandsliegenschaften auf Drittparzellen erfolgen» löschen. Zusätzlich: «Der preisgünstige Wohnraum soll durch gemeinnützige Wohnbauträger erstellt werden.»*
- *Art 40. 6:»[...] ist langfristig zu sichern und auszubauen.»*
- *Art 40. 7: Die Gemeinde unterstellt die preisgünstigen Wohnungen im Minimum dem kantonalen Wohnraumförderungsgesetz [WFG; BGS 851.211].*

Auf den Antrag 1 soll mehrheitlich nicht eingetreten werden. Artikel 40.3 wird wie folgt angepasst: «...von weniger als 500 Quadratmeter an preisgünstigem Wohnraum (rund fünf Wohnungen)».

Bei Artikel 40.5 soll der zweite Satz gestrichen werden.

Die entsprechende Begründung ist dem zugrundeliegenden Protokoll zu entnehmen.

Antrag 2:

Bauordnung Art. 54 - Ökologische Ausgestaltung

- *Art 54. 6: Die für den Bau eingesetzten Materialien sollen den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft entsprechen. Dies umfasst den Einsatz umweltverträglicher Baustoffe, etwa Recyclingmaterialien oder nachwachsende Rohstoffe wie Holz, die Sicherstellung der Wiederverwertbarkeit der Materialien sowie den konsequenten Verzicht auf umwelt- und gesundheitsbelastende Stoffe. Der Energieaufwand für Herstellung, Transport und Entsorgung (graue Energie) ist in geeigneter Form auszuweisen.*
- *Art 54. 7: Der Grünen Infrastruktur ist besondere Sorge zu tragen. Bei Neubepflanzungen muss der Wurzelraum ausreichend dimensioniert sein, um grosse Bäume anpflanzen zu können. Abgrenzungen mit Hecken sind Zäunen zu bevorzugen. Flächen mit einer hohen Biodiversität sind einzuplanen.*
- *Art 54. 8: Zur Förderung der Ressourcenschonung und Entlastung der Abwassersysteme ist bei Neubauten sowie bei grösseren Renovierungen, Regenwasser zur Bewässerung von Grünanlagen und Balkonpflanzen zu nutzen. Es sind geeignete Systeme zur Regenwasserrückhaltung zu installieren.*

Seite 3/4

Auf Antrag 2 soll teilweise eingetreten werden. Art 54, Abs 1 soll wie folgt ergänzt werden: «Dem Klimaschutz, der Klimaanpassung und dem Ressourcen- und Energieeinsatz ist im gesamten...»

Die entsprechende Begründung ist dem zugrundeliegenden Protokoll zu entnehmen.

Antrag 3:

Bauordnung Art. 57 - Dächer und Fassaden

Art. 57. 2: Die Nutzung von Flächen zur Energiegewinnung sollte auf west-, ost- und südexponierte Schrägdächer und südexponierte Fassaden ab 25m² ausgedehnt werden.

Dem Antrag wird nicht entsprochen.

Die entsprechende Begründung ist dem zugrundeliegenden Protokoll zu entnehmen.

Antrag 4:

Parkplatzreglement

- *Art 4.3: streichen*
- *Art. 6: Auf Neubau kein Bestandsschutz, daher soll Neubau gestrichen werden*
- *Art. 8: Ab 50 Parkplätzen braucht es ein Mobilitätskonzept*

Dem Antrag wird nicht entsprochen.

Die entsprechende Begründung ist dem zugrundeliegenden Protokoll zu entnehmen.

Weiteres Vorgehen

In der Folge dieses Beschlusses haben Sie die Möglichkeit, Ihre Einwendung innerhalb von 10 Tagen ganz oder teilweise zurückzuziehen. Möchten Sie die Einwendung aufrechterhalten, erfolgt kein Rückzug und die Einwendung wird zusammen mit der Antwort des Gemeinderates in den Abstimmungsunterlagen dem Souverän zur Kenntnis gebracht. Bei einer Annahme der Ortsplanungsrevision als Ganzes in der bevorstehenden Urnenabstimmung gilt Ihre Einwendung als erledigt (§39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz). Sie haben die Möglichkeit, gegen die Ortsplanungsrevision Beschwerde beim Regierungsrat einzureichen (siehe nachfolgend unter Rechtsmittelbelehrung).

Sollten wir bis zum 25. August 2025 keine Antwort auf unser vorliegendes Schreiben erhalten haben, so gehen wir davon aus, dass Sie die Einwendung aufrechterhalten. Sollten Sie die Einwendung zurückziehen wollen, so bitten wir Sie um eine fristgerechte und schriftliche Benachrichtigung.

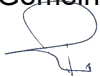
Seite 4/4

Rechtsmittelbelehrung:

Die Ortsplanungsrevision wird nach einem positiven Urnenentscheid der Baudirektion bzw. dem Regierungsrat zur Prüfung auf Übereinstimmung mit übergeordnetem kantonalem und Bundesrecht unterbreitet. Mit der öffentlichen Bekanntmachung durch die offizielle Publikation durch den Gemeinderat kann innert 20 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat eingereicht werden.

Für die Kenntnisnahme dieses Beschlusses danken wir Ihnen herzlich.
Bei verfahrensrechtlichen Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Gemeinde Risch



Gemeindepräsident
Rotkreuz, 12. Aug. 2025

Qualifizierte elektronische Signatur - Schweizer Recht

Peter Hausherr
Gemeindepräsident



Peter Stöckli
Gemeindeschreiber Stv.

Beilage:
Protokoll der Einwendungsverhandlung vom 23. Juli 2025 (Einwendung Nr. 09)